

## **Streitigkeiten bezüglich überfälliger Verbindlichkeiten zwischen Vereinen verschiedener Verbände**

Gemäss Art. 12bis des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern (Ausgabe 2015) müssen Vereine ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Berufsspielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen. Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne von Art. 12bis gilt, muss ihn der Gläubiger (Spieler oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.

### **Häufige Fragen**

#### **1. Was für formelle Voraussetzungen muss ein Antrag an die Kommission für den Status von Spielern bezüglich überfälliger Verbindlichkeiten u. a. erfüllen, d. h., welche Informationen/Unterlagen sind einzureichen?**

- i. Kontaktangaben der Parteien, z. B. Name, vollständige Adresse und Telefaxnummer
- ii. Name und Adresse des rechtlichen Vertreters (sofern gegeben) und die entsprechende kürzlich ausgestellte Vollmacht
- iii. Antrag oder Begehren
- iv. Sachverhaltsdarstellung und Begründung des Antrags oder Begehrens sowie Bezeichnung der Beweismittel
- v. streitrelevante Dokumente wie Vertragsunterlagen und Vorkorrespondenz bezüglich des Streitfalls in der Originalfassung und gegebenenfalls mit der Übersetzung in eine der offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch)
- vi. Beleg für eine schriftliche Mahnung, die dem Schuldner 30 oder mehr Tage nach angeblicher Fälligkeit der geforderten Summe zugesandt wurde und diesem zur Zahlung der Verbindlichkeit eine Frist von mindestens zehn Tagen gewährte
- vii. Name und Adresse anderer natürlicher und juristischer Personen, die in den Fall involviert sind (Beweis)
- viii. Streitwert, einschliesslich einer genauen Aufstellung des geforderten Betrags
- ix. Beleg für die Zahlung des fälligen Kostenvorschusses
- x. Datum und rechtsgültige Unterzeichnung

#### **2. In welchen Sprachen kann eine Klage eingereicht werden?**

Alle Unterlagen, die bei der Kommission eingereicht werden, müssen in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch) abgefasst oder in eine dieser Sprachen übersetzt sein.

### **3. Kann sich eine Partei im Verfahren vertreten lassen, und welche Voraussetzungen gelten für eine solche Vollmacht?**

Parteien dürfen einen Vertreter ernennen. Von einem solchen Vertreter wird eine entsprechende kürzlich ausgestellte schriftliche Vollmacht verlangt.

Die Vollmacht muss den Vertreter u. a. dazu ermächtigen, vor den Entscheidungsinstanzen der FIFA in der massgebenden Sache im Namen der Partei zu handeln.

Die besagte Vollmacht sollte einen klaren Verweis auf die am Streitfall beteiligten Parteien enthalten, datiert und von der massgebenden Partei unterzeichnet sowie kürzlich ausgestellt worden sein.

### **4. Binnen welcher Frist muss eine Klage eingereicht werden?**

Die Ursache, die dem Streitfall zugrunde liegt, darf bei der Eingabe der Klage bei der Kommission für den Status von Spielern höchstens zwei Jahre zurückliegen.

Stichtag für diese Frist ist das Datum, an dem die Klage bei der FIFA per Telefax, ordentlicher Post oder Kurierdienst eingeht.

### **5. Wie hoch sind die Verfahrenskosten für Streitigkeiten bezüglich überfälliger Verbindlichkeiten vor der Kommission für den Status von Spielern?**

Streitwert von bis zu CHF 50 000	Verfahrenskosten von bis zu CHF 5000
Streitwert von bis zu CHF 100 000	Verfahrenskosten von bis zu CHF 10 000
Streitwert von bis zu CHF 150 000	Verfahrenskosten von bis zu CHF 15 000
Streitwert von bis zu CHF 200 000	Verfahrenskosten von bis zu CHF 20 000
Streitwert ab CHF 200 001	Verfahrenskosten von bis zu CHF 25 000

### **6. Was für ein Kostenvorschuss ist zu leisten?**

i. Der Kostenvorschuss bemisst sich wie folgt nach dem Streitwert:

Streitwert von bis zu CHF 50 000	⇒ Vorschuss: CHF 1000
Streitwert von bis zu CHF 100 000	⇒ Vorschuss: CHF 2000
Streitwert von bis zu CHF 150 000	⇒ Vorschuss: CHF 3000
Streitwert von bis zu CHF 200 000	⇒ Vorschuss: CHF 4000
Streitwert ab CHF 200 001	⇒ Vorschuss: CHF 5000

ii. Der Kostenvorschuss ist mit klarer Angabe der am Verfahren beteiligten Parteien auf folgendes Bankkonto zu zahlen:

UBS Zürich  
Kontonummer: 366.677.01U (FIFA Players' Status)  
Clearingnummer: 230  
IBAN: CH27 0023 0230 3666 7701U  
SWIFT: UBSWCHZH80A  
Beteiligte Parteien: \_\_\_\_\_

**7. Welche Form gilt für Verfahren bezüglich überfälliger Verbindlichkeiten vor der Kommission für den Status von Spielern?**

Das Verfahren wird grundsätzlich auf dem Schriftweg durchgeführt.

**8. Wer trägt die Beweislast?**

Die Partei, die aus einer behaupteten Tatsache ein Recht ableitet, trägt grundsätzlich die Beweislast mithilfe aller schriftlichen Beweismittel zu ihren Gunsten, die gegebenenfalls in eine der vier offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch) zu übersetzen sind.

**9. Wie wird den Parteien ein Entscheid im Verfahren bezüglich überfälliger Verbindlichkeiten mitgeteilt?**

Solche Entscheide werden schriftlich in begründeter Form per Telefax oder per Einschreibebrief oder Kurier eröffnet.

Den Parteien wird mitgeteilt, dass die Rechtsmittelfrist mit der Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen beginnt.

**10. Wird der obsiegenden Partei Ersatz der Prozesskosten zugesprochen?**

In Verfahren der Kommission für den Status von Spielern werden keine Verfahrensschadigungen zugesprochen.

**11. Kann ein Entscheid der Kommission für den Status von Spielern angefochten werden?**

Ein begründeter Entscheid der Kommission für den Status von Spielern, einschliesslich Einzelrichter, kann beim Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne (Schweiz) angefochten werden.

**12. Was geschieht, wenn eine Partei einen Entscheid bezüglich überfälliger Verbindlichkeiten der Kommission für den Status von Spielern nicht befolgt?**

Der Gläubiger muss bei der FIFA-Abteilung für den Status von Spielern und Governance schriftlich die Unterstützung der Disziplinarkommission bei der Vollstreckung des rechtskräftigen FIFA-Entscheids beantragen.

Er muss zu diesem Zweck insbesondere einen Beweis vorlegen, wonach er dem Schuldner für die Zahlung die massgebenden Kontoangaben mitgeteilt hat.